

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der im Mai 1922 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Rüdesheim 1922 e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rüdesheim.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

**§ 3 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB, deren Sportarten im Verein vertreten sind.
- (2) Der Verein muss auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen. Soweit durch eine solche Mitgliedschaft Kosten entstehen, die nicht durch den allgemeinen Beitrag des Vereins an den LSB gedeckt sind, trägt die Abteilung diese Kosten.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche oder persönliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich bis ein Monat vor Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder einer Abteilung. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche oder persönliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

**VfL Rüdesheim 1922 e.V.**  
**SATZUNG**

---

- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei. Sie können mit Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Damit wird ihnen auch die goldene Vereinsnadel verliehen.

**§ 6 Aufnahme des Mitglieds**

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitwirken in mehreren Abteilungen ist möglich.

**§ 7 Rechte des Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen und Abteilungen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

**§ 8 Pflichten des Mitglieds**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für Richtlinien der Abteilungen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

**§ 9 Beiträge des Mitglieds**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen (unterjährige Zahlungsweise kann vom Vorstand gestattet werden). Aktive Mitglieder zahlen den ihrer Abteilung entsprechenden Beitrag und die Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.  
Die Höhe der Aufnahmegebühr und der abteilungsspezifischen Sonderbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

**§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafterweise verstößt, kann - nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

#### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. jede der Abteilungsleitungen

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Des Weiteren wird der Termin auf der Vereins-WEB-Seite veröffentlicht. Mitglieder, die mit vorgenannter Form nicht erfasst werden, werden nicht separat eingeladen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.  
Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
  - b) Entgegennahme der Kassenberichte des Vereins und der Abteilungen
  - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - f) Wahl des Ehrenrates
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs.1.
- (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung

eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

---

- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (11) Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Errichtung von Baulichkeiten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

### § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.  
Er besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Hauptkassierer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1. Daneben sind der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer gemeinsam vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; und zwar in Gruppe 1 der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und in Gruppe 2 der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer
- (4) Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt
- (5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen

- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

- 
- (7) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
  - (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.
  - (9) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen und Einblick in die Geschäfte und Unterlagen der Abteilungen zu nehmen.
  - (10) Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen die Abteilungsleiter ggf. zur Teilnahme auffordern.

#### **§ 14 Abteilungen**

- (1) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen. Diese haben eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung und regeln die Benutzung der Einrichtungen und Geräte selbst durch Geschäftsordnungen zu allgemeinen Richtlinien. Die Geschäftsordnung und Richtlinien der Abteilung dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erstellen.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich individuell nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Erforderliche Mitglieder einer Abteilung sind der Abteilungsleiter, der Stellvertreter des Abteilungsleiters und der Abteilungskassierer. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Abteilungsleiter hat das Recht bei den Vorstandssitzungen gehört zu werden.
- (4) Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne vorherige Zustimmung des Vorstands grundsätzlich unzulässig. Die Abteilung erstellt einen Haushaltsplan gemäß dem vom Vorstand beschlossenen Abteilungsetats. Ein Gewinn aus einer von einer Abteilung durchgeführten öffentlichen Veranstaltung fließt in die Vereinskasse.
- (5) Die Veräußerung oder Nutzungsänderung von Vereinsvermögen ist jeder Abteilung untersagt.
- (6) Die Abteilungen haben die Pflicht, den Vorstand über wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu informieren.

#### **§ 15 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.12. – die Rechnungsunterlagen des Vereins und der Abteilungen zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen

---

zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

#### § 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss zu entscheiden.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Ehrenmitgliedern; der 1. Vorsitzende hat Mitspracherecht. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder einer Abteilungsleitung sein.

#### § 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die zuständigen Sportbünde im Rahmen der Versicherungsverträge gewährleistet.

#### § 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die Bestimmungen des § 14 nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an die Gemeinde Rüdesheim unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde die hier zugewendeten Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

**§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

\_\_\_\_\_  
(J. Lunkenheimer - 1. Vors.)

\_\_\_\_\_  
(S.Hartmann-2. Vorsitzender)



\_\_\_\_\_  
(T. Reekers – Hauptkassierer)



\_\_\_\_\_  
(H. Sauer – Schriftführer)

Rüdesheim, im April 2015